Das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Einzigartiger Quellcode der Energiewende

25 Jahre EEG – Erkenntnisse für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Prof. Dr. Thorsten Müller 01.04.2025



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen



Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite: www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bundesgesetzblatt

	Teil I	G 5702
2000	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 2000	
Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 2000	Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)	
29. 3. 2000	Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes	
23. 3. 2000	GESTA: E004 Einunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (31. ÄndVStVR) FNA: 9232-1, 9231-11, 9232-11, 9232-1-40, 9232-1-43	310

Höchstmaß an Finanzierungssicherheit

Gesetzlicher Zahlungsanspruch

Gesetzlicher Anschlussund Abnahmeanspruch

> Haushaltsunabhängigkeit

Aktivierung neuer Akteure

Einzigartige Adressatenperspektive des Quellcodes

Aktivierung neuer Akteure

- Ausgangspunkt: StrEG und dessen kartellrechtliche Wurzeln
- Adressaten: Jedermann, keine
 Beschränkung auf Energiewirtschaft
- Wirkung: Umgehung möglicher Binnenkonflikten der bisherigen Investoren
- Hebel: Nutzung intrinsischer und Erzeugung extrinsischer Motivation
- Vollzug: Zivilrecht zur Selbsthilfe und Durchsetzung



25 Jahre EEG: Die Strukturelemente im Spiegel der Zeit

7 Novellen, 59 weitere Änderungsgesetze

Fassung	Geltungs- zeitraum	Anzahl Änderungen	Anzahl §§ a. E.
EEG 2000	1.4.2000-31.7.2004	Urfassung+ 6 Änderungen	13
EEG 2004	1.8.2004-31.12.2008	Urfassung + 2 Änderungen	24
EEG 2009	1.1.2009-31.12.2011	Urfassung + 8 Änderungen	67
EEG 2012	1.1.2012-31.7.2014	Urfassung + 4 Änderungen	90
EEG 2014	1.8.2014-31.12.2016	Urfassung + 6 Änderungen	104
EEG 2017	1.1.2017-31.12.2020	Urfassung + 14 Änderungen	176
EEG 2021	1.1.2021-31.12.2022	Urfassung + 5 Änderungen	200
EEG 2023	1.1.2023*-heute	Urfassung + 14 Änderungen	176

'(z.T. ab 29.7.2022 als Änderung EEG 2021)

Hohe Stabilität der Quellcodestruktur im EEG

Höchstmaß an Finanzierungssicherheit

Gesetzlicher Zahlungsanspruch

Gesetzlicher Anschlussund Abnahmeanspruch

> Haushaltsunabhängigkeit

Aktivierung neuer Akteure

Hohe Stabilität der Quellcodestruktur – Zahlungsansprüche

´ Höchstmaß an Finanzierungssicherheit

Gesetzlicher Zahlungsanspruch

Gesetzlicher Anschlussund Abnahmeanspruch

> Haushaltsunabhängigkeit

- Wiederholte und weitreichende
 Veränderung des Regelzahlungsanspruchs
 - Einspeisevergütung
 - "freiwillige" Marktprämie
 - "verpflichtende" Marktprämie
 - "verpflichtende", durch Ausschreibungen ermittelte Marktprämie
- Unverändert hohe Investitionssicherheit, aber keine überzeugende Antwort auf negative Preise als Folge des Ausbaus
- Unverändert sukzessive "Selbstabschaffung" des EEG bei steigenden Markterlösen

Modifizierte Adressatenperspektive mit wohl begrenzter Wirkung

Aktivierung neuer Akteure

- Mit Einführung der Ausschreibungen als Zahlungsvoraussetzung wurde
 - Aus Anspruch auf Zahlung
 - Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb
- Zunächst untaugliche, später restriktive kompensatorische Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften mit unklarer Wirkung
- Für erfolgreiche Ausschreibungsteilnehmer erhöhte Planungssicherheit

Hohe Stabilität der Quellcodestruktur – Vorrangprinzip

´ Höchstmaß an Finanzierungssicherheit

> Gesetzlicher Zahlungsanspruch

Gesetzlicher Anschlussund Abnahmeanspruch

> Haushaltsunabhängigkeit

- Strukturell weitgehend unverändert
- Keine strukturellen Auswirkungen der Überführung des Einspeisemanagements in ein (unionsrechtlich problematisches) einheitliches System des Redispatch
- Zahlreiche Versuche, mehr Klarheit und Transparenz herzustellen

Hohe Stabilität der Quellcodestruktur – Haushaltsfinanzierung

´ Höchstmaß an Finanzierungssicherheit

> Gesetzlicher Zahlungsanspruch

Gesetzlicher Anschlussund Abnahmeanspruch

> Haushaltsunabhängigkeit

- Schrittweise Umstellung der ursprünglichen Kostenwälzung auf Haushaltsfinanzierung 2021/22
- Unverändert haushaltsunabhängige
 Zahlungsansprüche gegen Netzbetreiber
- Zudem wohl unveränderte Stabilität wegen des geringen Ausgabeumfangs für Neuanlagen im Bundeshaushalt

14

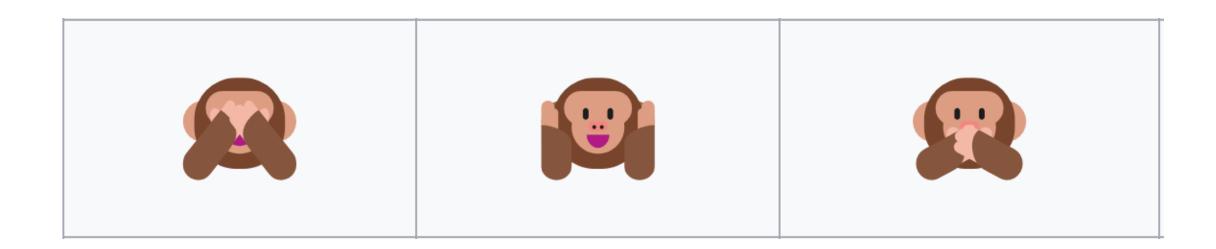


Einordung und Ausblick

Grenzen der Steuerungsleistung des EEG und Folgen unterbliebener Energiemarktreformen

- Die Wirkungen des EEG sind sachlich beschränkt, u. a.
 - Absicherung weiterer Risiken, etwa Biomasse/Geothermie
 - Begrenzte Verhaltenssteuerung, etwa Flex-Boni
 - (Selbstgeschaffene) Abhängigkeiten von EEG-externen Entwicklungen, etwa Planungsund Genehmigungsrecht oder iMSys-Rollout für Steuerbarkeit kleiner Anlagen
 - Keine Steuerungsleistung über EE-Ausbau hinaus auf z. B. Flexibilisierung der Nachfrage,
 Versorgungssicherheit, Industriepolitik oder Stromexport
- Zentrales Defizit des Transformationsprozesses: Trotz Verzehnfachung des EE-Anteils von rund 6 auf rund 60 Prozent bisher keine grundlegende Reform u.a.
 - des Energiemarktdesigns
 - des Rechtsrahmens zum Ausbau der Verteilernetze
 - der Zuständigkeit für Versorgungssicherheit

01.04.2025



Herausforderungen des EEG-Quellcodes im Hinblick auf Detailtiefe und Kosteneffizienz

- Auch im EEG sind wie bei allen Gesetzen der Transformation in 25 Jahren zahlreiche nicht (mehr) zielführende Regelungen entstanden, insbesondere durch:
 - Unkritische Fortschreibung von Regelungen
 - Ausgeprägter Anspruch des Gesetzgebers auf Detailsteuerung und (Einzelfall-)
 Gerechtigkeit
- Durch die Kombination aus Aktivierung und Förderung sind die üblichen Probleme von Fördertatbeständen auch in das EEG inkorporiert
 - Anfängliche Mechanismen wie Degression und Erfahrungsbericht nicht ernst genommen
 - Zwischenzeitliche Transparenzpflichten und Kontrollmöglichkeiten wieder abgeschafft
 - Politischer Wille zur Begrenzung dieser Probleme blieb in 25 Jahren "überschaubar"
 - Ausschleichen des EEG verzögert sich durch unnötig hohe Zahlungsansprüche



Fazit

Das EEG als innovatives Recht zur Transformationssteuerung

- Das EEG besitzt mit der Kombination von Investitionssicherheit und Aktivierung neuer Akteure einen einzigartigen und wirkungsvollen Quellcode
 - Prüfauftrag, wo und inwieweit diese Aktivierungsfunktion auch in anderen Bereichen der Energiewende Erfolg bringen könnte
- Bei zukünftigen Änderungen sollte dieser Mechanismus erhalten bleiben und sollten gleichzeitig bisherige Regelungsdefizite adressiert werden
- Um vielfältige dem Ausbau der Erneuerbaren zugeschriebene Probleme zu lösen, muss in erster Linie eine Reform des Energiemarktdesigns erfolgen, um die Märkte fit für hohe EE-Anteile zu machen

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement T: +49 1520 7435953 M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEMISWU

01.04.2025

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Prof. Dr. Thorsten Müller

Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages